

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1880

33 (29.7.1880)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 29. Juli 1880.

Inhalt.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Verfügungen: | |
| Nr. 44537. R. Aufhebung der Eisenbahnbaucaffe Mosbach. | Nr. 46024. B. Köln-Mind.-Berg.-Märk.-Bad. zc. Verkehr. |
| Nr. 46955. R. Abänderung des Diätenreglements. | Nr. 46158. B. Mitteldeutscher Verband. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | |
| Nr. 46150. G.D. Kassirte Vereinskarten. | Nr. 46691. B. Südwestdeutsch-Schweizerischer Verkehr. |
| Nr. 45569. B. Westdeutscher Personenverkehr. | Nr. 46748. B. Köln-Mind.-Berg.-Märk.-Bad. zc. Verkehr. |
| Nr. 46410. B. Zollbehandlung von Gepäckstücken. | Nr. 46793. B. Gütertarif Basel und Waldshut-Nischweiz. |
| Nr. 46572. B. Rundreiseverkehr nach der Schweiz. | Nr. 46888. B. Südwestdeutscher Verband. |
| Nr. 46732. B. Militärtransporte. | Nr. 46917. B. Badisch-Württembergischer Verkehr. |
| Nr. 45204. B. Bayerisch-Pfälzischer Verkehr. | Nr. 46986. B. Bayerisch-Elßaß-Lothringischer Verkehr. |
| Nr. 45411. B. Badisch-Württembergischer Verkehr. | Nr. 47276. B. Getreideverkehr Italien-Deutschland. |
| Nr. 45703. B. Mitteldeutscher Verband. | Nr. 46203. B. Gleichnamige zc. Stationen. |
| Nr. 45705. B. Hof-Meininger Verband. | Nr. 45605. B. Wagen zu Kartoffeltransporten. |
| Nr. 45706. B. Südwestdeutscher Verkehr. | Nr. 47213. B. Bierwagen der Köln-Mindener Bahn. |
| Nr. 45786. B. Rheinischer Verband. | Nr. 47285. R. Rapportirung der Versandkarten. |
| Nr. 45787. B. Westdeutscher Verband. | Nr. 45752. B., Nr. 46325. G.D. und Nr. 46687. B. |
| Nr. 45896. B. West- u. Nordwestdeutscher und Hanseatisch- Rheinisch-Westdeutscher Verband. | Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen. Ausgefundenes Geld. Berichtigungen. |

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung der Eisenbahnbaucaffe Mosbach betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. März 1876 (Staats-Anzeiger Nr. XII Seite 82) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eisenbahnbaucaffe Mosbach mit dem 1. Juli l. J. aufgehoben worden ist und von diesem Tage ab die noch zu erledigenden Geschäfte derselben der Großh. Eisenbahnbaucentralcaffe dahier übertragen sind.

Karlsruhe, den 12. Juli 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Nr. 44537. R.

Vorstehende, im Staats-Anzeiger Nr. XXX. erschienene Bekanntmachung wird hiermit den Beamten und Dienststellen der Eisenbahnverwaltung zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Juli 1880.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Bekanntmachung.

Abänderung des Diätenreglements betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 26. Juni d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des §. 8 Absatz 3 des Diätenreglements vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XLIX Seite 523) folgende Bestimmung trete:

„Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inlande übliche Diätenanrechnung.“

Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

G. Stätter.

vdt. Glöck.

Nr. 46955. R.

Vorstehende, im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXV vom 1. J. erschienene Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Dabei werden in Gemäßheit Entschliebung Großh. Handelsministeriums vom 14. Juli l. J. Nr. 5642 die diesseitigen Beamten und Dienststellen verständigt, daß die Antheilnahme von Beamten der Central- oder Bezirksverwaltungs-Behörden an auswärtigen Verhandlungen oder Berathungen mit nicht badischen Behörden oder Verwaltungen nicht als unter die gewöhnliche Geschäftsbesorgung fallend, sondern als ein solches Commissorium aufzufassen ist, für welches die höhere Diät in Anrechnung gebracht werden darf, wogegen alle Geschäfte des Eisenbahnpersonals auf Stationen der Badischen Bahn einschließlich der auf nichtbadischem Gebiet gelegenen Stationen als Geschäfte der gewöhnlichen Dienstverwaltung zu behandeln sind.

Ziffer 3 der diesseitigen Verfügung vom 25. Februar 1875 Nr. 10920. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 12 Seite 58) ist nach Obigem abgeändert.

Karlsruhe, den 26. Juli 1880.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freiarten.

Nr. 46150. G.D. Die 2. Anzeige kassirter Vereinsarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen f. H. zugehen.

Personen- u. Verkehr.

Nr. 45569. B. Zum Tarif für den directen Personen- u. Verkehr im West- und Nordwestdeutschen Verbands vom 1. März 1877 ist der 36. Nachtrag ausgegeben worden.

Nr. 46410. B. Die Verfügung Nr. 68211. B. von 1878 (Verordnungs-Blatt Seite 268) wird dahin abgeändert, daß von Schweizerischen Stationen nach Deutschen Binnenstationen direct eingeschriebenes Reisegepäck, welches in Basel, Waldshut, Schaffhausen, Singen oder Konstanz wegen unterbliebener Bestellung der Reisenden zur Zollrevision zurückgehalten wurde und auf Reclamation unter Extrahirung eines Begleitscheines I nachgesendet werden soll, mit dem nächsten Personen- bezw. Schnellzuge eilgutmäßig jedoch ohne Frachtberechnung für die zur Gepäcktarberechnung gezogene Strecke bis zu der auf dem Gepäckschein angegebenen Bestimmungsstation abzufertigen ist.

Nr. 46572. B. Zum Tarif für den Rundreiseverkehr von Cassel, Frankfurt und Darmstadt nach der Schweiz vom 1. Mai 1878 ist mit Gültigkeit vom 15. Juli d. J. der Nachtrag II erschienen.

Derselbe ist den in Betracht kommenden diesseitigen Uebergangsstationen f. H. zugegangen.

Militärtransport.

Nr. 46732. B. In Folge Vereinbarung der beteiligten Verwaltungen können gestundete Militärtransporte zwischen Stationen der Pfälzischen Bahnen und Stationen der Königl. Württembergischen Staatsbahn, der Königlich Bayerischen Staatsbahn sowie der Main-Neckarbahn via Badische Bahn direct abgefertigt werden. Die D.Z. 2 der erläuternden Bestimmungen zum Militärtransportreglement von 1870 ist unter b entsprechend zu ergänzen und das Fahrpersonal durch Befehlsbucheintrag zu verständigen. Die genaue Führung der Uebergangsnachweise wird erwartet.

Güterverkehr.

Nr. 45204. B. Mit Wirkung vom 20. Juli l. J. an ist die Station Altsheim a. d. Pfimm in den Bayerisch-Pfälzischen Holzausnahmetarif aufgenommen worden.

Im Holzausnahmetarif vom 1. April l. J. sind daher nachverzeichnete Entfernungen und Tariffäße handschriftlich nachzutragen:

| | km | a | b |
|------------------------------|-----|------|-------|
| Seite 8 vor Dreihof . . . | 290 | 0,95 | 0,95, |
| " 10 " Dürkheim . . . | 296 | 0,96 | 0,96, |
| " 17 " Göllheim-Dreien . . . | 217 | 0,73 | 0,73, |
| " 18 " Alsenz . . . | 233 | 0,77 | 0,77, |
| " 26 " " . . . | 116 | 0,42 | 0,42, |
| " 41 " " . . . | 206 | 0,75 | 0,73. |

Nr. 45411. B. Auf Seite 64 des Badisch-Württembergischen Gütertarifs vom 1. September 1879 ist die für den Verkehr Leutkirch-Gengenbach vorgesehene Instradierung von „B“ auf „P“ abzuändern.

Nr. 45703. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirection in Bromberg sind die nach Danzig aufkommenden Eil- und Stückgutsendungen für die Folge ausschließlich über Berlin-Schneidemühl-Königs zu instradiren.

Die Instradierung der Wagenladungsgüter von und nach Danzig erfolgt nach wie vor nach Maßgabe der bestehenden Instradierungsvorschriften.

Nr. 45705. B. Für den Hof-Weininger Verbands-güterverkehr ist ein Dienstbefehl

Nr. 17 zum Tarisheft I,

Nr. 22 " " II,

Nr. 14 " " III

zur Ausgabe gelangt.

Nr. 45706. B. Mit dem 15. August l. J. wird der Verkehr mit Dudweiler Grube, Station der Saarbrücker Bahn, auf die Abfertigung von Kohlen beschränkt und treten mit diesem Zeitpunkt alle übrigen, für diese Station bestehenden Taxen außer Kraft.

Im Südwestdeutschen Tarisheft 7 sowie in den Tarifen für den Verkehr zwischen der Saarbrücker Bahn einerseits und der Main-Neckarbahn, Hessischen Ludwigsbahn via

II 332

Mannheim, Württembergischen Bahn und Bayerischen Bahn anderseits ist entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 45786. B. Am 25. Juni l. J. ist die Verwaltung und der Betrieb auf dem Köln-Mindener Bahnhofe zu Troisdorf mit demjenigen der Rheinischen Bahn daselbst für alle Betriebszweige vereinigt und die Betriebsleitung Seitens der Köln-Mindener Bahn übernommen worden.

Der gesammte Billetverkauf, Gepäc-, Gült- und Frachtgut-Verkehr (Stückgut und Wagenladungen) wird daher nur noch auf dem Köln-Mindener Bahnhof besorgt. Für ankommende und abgehende ganze Wagenladungen für Anschluß-Etablissements oder Lagerplatz-Besitzer, sofern deren Ueberführung von dem einen zum andern Bahnhofe nöthig fällt oder verlangt wird, kommen Ueberführungsgebühren nicht mehr zur Erhebung.

Hiernach hat bezüglich der Wahl der Entladestelle eine Bahnhofsvorschrift im Frachtbrief „K. M.“ oder „Rhein.“ für Troisdorf keine Bedeutung mehr.

Die Instradierung für Personen-, Gepäc-, Gültstückgut und Frachtstückgut wird hievon in keiner Weise berührt; nur die Wagenladungen werden künftig ihren Uebergang von der Rheinischen zur Köln-Mindener Bahn und umgekehrt, statt wie bisher in Siegburg, ausschließlich in Troisdorf finden.

Nr. 45787. B. Vom 1. Juli l. J. ab ist die Verwaltung und der Betrieb des Köln-Mindener und Main-Weser-Bahnhofes in Gießen vereinigt und ausschließlich der Leitung der Hannover'schen Verwaltung bezw. dem Kgl. Eisenbahnbetriebsamt Cassel, Main-Weserbahn, unterstellt worden. Der Versandt und Empfang der Stückgüter und Wagenladungen wird jedoch bis auf Weiteres noch auf derjenigen Bahnseite erfolgen, auf welcher die Sendungen ankommen bezw. abgehen. Die Geleiseanschluß-Etablissements und Lagerplatz-Pächter bei den genannten Bahnhöfen werden bezüglich ihrer Sendungen in bisheriger Weise jedoch ohne Berechnung von Ueberführungsgebühren für Sendungen nach und von der Köln-Gießener Bahn bedient. Für Sendungen aber, welche nicht für Geleiseanschluß-Etablissements oder Lagerplatz-Besitzer bestimmt sind, ist die Bahnhofsvorschrift „K. M.“ oder „Main-Weser-Bahnhof“ nicht mehr zulässig.

Nr. 45896. B. Unter Bezugnahme auf die mit Verfügung Nr. 36757. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 24 vom l. J.) ausgegebene Instradierungstabelle wird hiermit weiter

bekannt gegeben, daß der Verkehr der gleichzeitig in die Tarife des Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verbandes und in diejenigen des West- und Nordwestdeutschen Verbandes aufgenommenen Norddeutschen Stationen nach und von Basel Bad. Bahn und Reichsbahn sowohl via Frankfurt a. M. als via Bingerbrück resp. Bingen instradirt werden kann, wobei die bezüglichlichen Vorschriften des West- und Nordwestdeutschen bezw. des Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verbandes Anwendung finden, je nach dem die Güter über Frankfurt a. M. oder über Bingerbrück gehen.

Im Verkehr der Hannover'schen bezw. Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Stationen Harburg, Bremen, Lüneburg, Minden und Deynhausen nach und von Basel hat die Instradierung via Bingerbrück nur dann zu erfolgen, wenn diese Route in den Frachtbriefen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Verkehr der Station Hemelingen, welcher nach obenerwähnter Instradierungstabelle via Frankfurt a. M. geleitet wird, ist auch künftig im Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verbands- und der Verkehr der Station Bünde, auch wenn via Bingerbrück instradirt wird, im West- und Nordwestdeutschen Verbands- zu rapportiren; es sind deshalb in den Relationen, für welche nur in dem einen der beiden Verbände directe Frachtsätze bestehen, die Instradierung aber über die Route des anderen Verbandes stattzufinden hat, diese Routen als neue Instradierungsrouten desjenigen Verbandes anzusehen, in welchem directe Frachtsätze bestehen.

Insoweit in fraglicher Tabelle Instradierung des Verkehrs via Frankfurt a. M. vorgesehen ist, erfolgt dieselbe nach wie vor via Cassel-Gießen-Frankfurt a. M. und umgekehrt; ausgenommen hievon ist der Verkehr von Hamburg K. M. B., welcher via Göttingen-Bebia-Frankfurt a. M. instradirt wird.

Nr. 46024. B. Die Gütersendungen zwischen den Bergisch-Märkischen Stationen Bensberg, B. Glabach, Dellbrück, Deuß, Müllheim a. Rhein, Opladen und Schleichbusch einerseits und den Badischen Stationen (excl. Basel), den Württembergischen Stationen und den Bodenseeuferplätzen anderseits sind vom 1. August l. J. ab in den Monaten 2. 3. 5. 6. 8. 9. 11. 12. über Müllheim a. Rh. = Troisdorf-Niederlahnstein-Rüdesheim-Frankfurt a. M. und in den Monaten 1. 4. 7. 10. über Müllheim a. Rhein (Köln-Minden) = Köln-Bingerbrück zu instradiren.

In den Instradierungstabellen ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 46158. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-Güterverkehr ist die Dienstabweisung Nr. 113/114 ausgegeben worden.

Nr. 46691. B. Mit dem 1. August l. J. wird der I. Nachtrag zu den Heften II und III des Tarifs vom 1. Mai l. J. für den Südwestdeutschen-Schweizerischen Güterverkehr — Aenderungen, Berichtigungen und Ausnahmetarifen enthaltend — in Kraft treten.

Nr. 46748. B. Vom 1. August l. J. ab wird die Verwaltung und der Betrieb auf dem Köln-Mindener und dem Hannover'schen Bahnhofe in Münster unter der ausschließlichen Leitung der königlichen Eisenbahndirection in Hannover vereinigt werden.

Der gesammte Eilgut- und Wagenladungsverkehr wird vom genannten Tage ab auf dem Hannover'schen Bahnhofe abgefertigt; dagegen verbleibt der Frachtstückgutverkehr auf dem Köln-Mindener Bahnhofe.

Für die Wahl des Bahnhofes als Entladestelle hat die Bahnhofesbezeichnung „K. M.“ oder „Hann.“ keine Bedeutung mehr; dagegen wird an den Instradierungsbestimmungen nach und von den Bahnhöfen in Münster hierdurch nichts geändert.

Nr. 46793. B. Mit dem 1. August l. J. tritt der II. Nachtrag zum Tarif vom 1. Januar l. J. für den directen Güterverkehr zwischen Basel und Waldshut einerseits und den Ostschweizerischen Stationen andererseits in Kraft.

Der Nachtrag enthält Modificationen der allgemeinen Tarifbestimmungen, Aenderungen und Ergänzungen des Waarenverzeichnisses und der Tarifabellen, Berichtigungen des Specialtarifs Nr. 15 (Getreide) für Basel sowie eine neue Ausgabe des Getreidetarifs für Singen.

Nr. 46888. B. Mit Gültigkeit vom 1. August l. J. gelangt der XI. Nachtrag zum Südwestdeutschen Tarifheft VI nebst Nachtrag XI zu den betreffenden Instradierungsvorschriften, ferner der VI. Nachtrag zum Südwestdeutschen Tarifheft I nebst Nachtrag III zu den betreffenden Instradierungsvorschriften zur Ausgabe.

Exemplare dieser Nachträge gehen den Dienststellen l. S. zu.

Nr. 46917. B. Zum Ausnahmetarif vom 1. September 1879 für die Beförderung von Bau- und Nutzholz

im Badisch-Württembergischen Verkehr ist mit Gültigkeit vom 15. Juli l. J. an ein Nachtrag I erschienen, welcher Frachtsätze von Württembergischen Stationen nach Rehl sowie Berichtigungen des Haupttarifs enthält.

Nr. 46986. B. In dem vom 1. April l. J. an gültigen Nachtrag I zum Tarif für den Bayerisch-Elßaß-Lothringischen Güterverkehr vom 1. Januar 1880 ist auf Seite 35 die Station Martinlamitz zu streichen unter Verweisung auf Seite 40 und 49.

Nr. 47276. B. Für die Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten im Verkehr zwischen Italienischen Binne- und Hafenplätzen einer- und Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Württembergischen Staatsbahn, der Pfälzischen Bahnen, der Main-Neckarbahn, der Badischen Bahn und der Königl. Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. andererseits via Brennerbahn tritt am 1. August l. J. ein Ausnahmetarif in Wirksamkeit. Von den diesseitigen Stationen ist nur Mannheim in den Tarif aufgenommen.

Die Instradierung ist die gleiche, wie im Verkehr mit Rufftein.

Gleichlautende Stationsnamen.

Nr. 46203. B. Im Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist auf Seite 67 hinter „Thingen bei Freiburg in Baden“ eingeleitet nachzutragen:

Thingen, Bayerische Staatseisenbahn.

Materialfachen.

Nr. 45605. B. Zur Verladung von Kartoffelbündeln, welche bei den diesseitigen Stationen zur Aufgabe gelangen, können bis auf Weiteres gedeckt gebaute Wagen ohne Berechnung des 10procentigen Frachtzuschlags verwendet werden, sofern der Absender die bedeckte Verladung nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe vorgeschrieben hat.

Nr. 47213. B. Der gedeckte Güterwagen Nr. 23177 der Köln-Mindener Eisenbahn ist zum Biertransport eingerichtet und mit der Bezeichnung:

„Gütersloher Brauerei
Köln-Minden Nr. 23177“

versehen worden.

Vorkommenden Falls ist dieser Wagen wie die übrigen Wagen der Köln-Mindener Eisenbahn zu behandeln, nach der Entladung jedoch baldthunlichst nach der Station Gütersloh zurückzuführen.

Rechnungswesen.

Nr. 47285. R. Die Karten nach Osnabrück — welche Station sowohl dem Köln-Minden-Bergisch-Märkischen, wie dem Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verkehr angehört — sind zur Vermeidung irriger Berechnungen für die Folge vorschriftsgemäß mit der entsprechenden genauen Verkehrs- und Routenbezeichnung zu versehen und hiemit übereinstimmend zu rapportiren.

Mittheilungen.

Nr. 45752. B. Im Anschluß an die Verfügung Nr. 38043. B. v. l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 114) wird bekannt gegeben, daß der Betrieb auf der Eisenbahnstrecke Zevenbergen-Moerdyk seit dem 1. Juli l. J. eingestellt worden ist.

Nr. 46325. G.D. Mit dem 1. Juli l. J. ist die 49,24 km lange Theilstrecke der Oesterreichischen Südbahn Agram-Karlstadt in den Besitz des Ungarischen Staats übergegangen, von der Direction der Königl. Ungarischen Staatseisenbahnen in Betrieb genommen und deren südlichem Neze Zaccany-Agram und Karlstadt-Fiume zugetheilt worden.

Nr. 46687. B. Am 31. Juli d. J. wird die Württembergische Staatsbahnstrecke Rißlegg-Wangen im Allgäu mit der Haltestelle Sommersried für den Personen- und Reisegepäckverkehr und mit den Stationen Raxenried und Wangen für den Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen-, Vieh- und Güterverkehr eröffnet werden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 5. Juli l. J. im Zuge Nr. 167 ein Gelbtäschchen mit 6 M. 67 Pf. und auf Station Karlsruhe abgeliefert;
am 19. Juli d. J. im Zug 501 der Betrag von 14 M. 7 Pf. und auf Station Freiburg abgeliefert.

Berichtigungen.

Die in Verfügung Nr. 43245. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 31 von 1880) aufgeführten Stationen Hanau und Hofheim sind nicht durch - zu verbinden, sondern durch , zu trennen.

Verordnungs-Blatt Seite 94 in Spalte 2 Zeile 11 v. u. ist der Name des Locomotivführers auf Fridlin richtig zu stellen.